

STATUTEN des Vereins Gutes Bauen Graubünden

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Verein Gutes Bauen Graubünden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

2. ZIEL UND ZWECK

Der „Verein Gutes Bauen Graubünden“ setzt sich zum Ziel, Bauträgerschaften zu ehren, deren Bauten oder ortsbaulichen Lösungen als qualitativ vorbildlich zu werten sind. Zu diesem Zweck schreibt er in regelmässigen Abständen die „Auszeichnung Gutes Bauen Graubünden“ aus und sorgt für deren öffentliche Wahrnehmung durch Medienmitteilungen, Preisvergabe, Ausstellung(en), Rahmenveranstaltung(en) und Publikation(en).

3. FINANZIERUNG

Der Verein finanziert sich aus privaten und öffentlichen Zuwendungen sowie Mitgliederbeiträgen, welche die Mitgliederversammlung festlegt.

4. MITGLIEDSCHAFT / EINTRITT

Mitglieder des Vereins können national, regional oder kantonal organisierte Verbände und Institutionen mit Sitz in der Schweiz sein.

Die Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- Bund Schweizer Architekten, Ortsgruppe Zürich
- Bündner Heimatschutz (BHS)
- Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR)
- Heimatschutz Sektion Engadin und Südtäler
- Institut für Bauen im alpinen Raum (IBAR) der Fachhochschule Graubünden FHGR
- Schweizerischer Werkbund, Ortsgruppe Graubünden (SWB)
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Sektion Graubünden

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand gestützt auf ein schriftliches Gesuch.

5. AUSTRITT / AUSSCHLUSS

Der Austritt ist jeweils auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Er muss ein Jahr vorher schriftlich dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Verletzung der Pflichten als Mitglied oder vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren.

6. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevision

7. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das oberste Organ ist die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Vereins wird durch maximal drei Delegierte vertreten. Jede und jeder Delegierte hat an der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich bzw. per Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktandenliste.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Jahresbudgets
- d. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten (Präsidium) und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e. Wahl der Revisionsstelle
- f. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g. Erledigung von Rekursen
- h. Änderung der Statuten
- i. Auflösung des Vereins.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei jedes Mitglied maximal die drei Stimmen seiner Delegierten besitzt.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

8. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich bzw. per Mail unter Angabe der Traktandenliste.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied hat in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine ihm nahestehende Person an einem Beschluss ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. Führung der Vereinsgeschäfte gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der vorliegenden Statuten
- b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c. Entscheid über die Ausschreibung der Auszeichnung „Gutes Bauen Graubünden“ und die Durchführung der Preisverleihung
- d. Entscheid über die Einsetzung einer externen Projektleitung für die Durchführung der Preisverleihung und Genehmigung des entsprechenden Vertrages
- e. Festsetzung des Pflichtenheftes und der Kompetenzen der externen Projektleitung sowie Regelung des Controllings

- f. Fundraising bzw. dessen Organisation für die Durchführung der Preisverleihung
- g. Genehmigung der Kriterien für die Beurteilung der Bauten bzw. der ortsbaulichen Lösungen gemäss des Vereinszwecks
- h. Wahl der Jury für die Beurteilung der Bauten; bei der Zusammensetzung sind alle Fachrichtungen gemäss Vereinszweck zu berücksichtigen (v.a. Architektur, Raumplanung, Bauingenieurwesen)
- i. Regelung der Unterschriftsberechtigung im Zahlungsverkehr
- j. Vertretung des Vereins gegen aussen
- k. Entscheide, die nicht in der Kompetenz eines anderen Vereinsorgans liegen

Das Präsidium oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied vertritt den Vorstand nach aussen.

9. DIE REVISION

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Sie kontrollieren die Buchführung während des Jahres stichprobeweise und prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

10. DAS GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

11. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. STATUTENÄNDERUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG

Die Änderung der Statuten muss ausdrücklich traktandiert und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Vereinsauflösung ist an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zu beschliessen, an welcher mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird das Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

13. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Gründerversammlung vom 12. März 2015; rev. am 3. März 2021.